

REGLEMENT DER SOLIDARITÄTS- UND AUSBILDUNGSSTIFTUNG (SOAUST)

Gestützt auf die Statuten des LCH sowie die Statuten der Solidaritäts- und Ausbildungsstiftung des LCH erlässt die Präsidienkonferenz des LCH das folgende Reglement für den Stiftungsrat (SR):

1. STIFTUNGSRAT (SR)

1.1. Auftrag des SR

Der Stiftungsrat nimmt die in den Statuten SoAuSt, insbesondere die in Art. 10 festgeschriebenen Aufgaben wahr.

1.2. Zusammensetzung des SR

Der SR setzt sich zusammen aus:

- der Präsidentin/des Präsidenten des SR
- der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers des LCH
- 4 von der Delegiertenversammlung gewählten Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte
- der geschäftsführenden Person der Stiftung, die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnimmt.

1.3. Gliederung und Aufgabenteilung des SR

Entsprechend den statutarisch festgelegten Aufgabenbereichen sind die Sitzungen des SR grundsätzlich wie folgt strukturiert:

1. Behandlung von Gesuchen

2. Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz

Für die Anlage von Vermögen und Kapital erlässt der SR gesetzeskonforme Weisungen.

Die Präsidentin/der Präsident koordiniert und optimiert die Tätigkeiten der Stiftung.

Der SR tagt so oft als nötig und beschliesst über die ihm vorgelegten Anträge.

1.4. Entschädigungen und Spesen

Die Präsidentin/der Präsident wird mit einer Jahrespauschale abgegolten.

Für die geschäftsführende Person der Stiftung gilt ein von der GL LCH genehmigter Arbeitsvertrag.

Für die Sitzungen und für die übrigen Spesen gilt das Spesenreglement des LCH.

2. DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG DER SOAUST

Die geschäftsführende Person wird auf Antrag der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers LCH durch den SR nach Obligationenrecht angestellt. Die geschäftsführende Person ist administrativ der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer LCH unterstellt. Die Geschäftsstelle SoAuSt ist der Geschäftsstelle des LCH angegliedert. Der SR beschliesst über eine angemessene Abgeltung der Verwaltungskosten.

3. GENERELLE GEWÄHRUNGSGRUNDSÄTZE

Unterstützungsberechtigt sind Personen gemäss Statuten SoAuSt, Art. 3 und Studierende, die sich verpflichten, einer Kantonalsektion des LCH beizutreten. Wer dem LCH später als zwei Jahre nach dem Stellenantritt beitrifft, hat erst nach zwei Jahren ununterbrochener LCH-Mitgliedschaft Anspruch auf Leistungen der SoAuSt.

Alle Gesuche samt Antrag sind über die Kantonalsektionen oder die Geschäftsstelle der SoAuSt formell beim SR einzureichen. Der SR erlässt dafür die Gesuchsformulare. Alle Gesuche werden von der Präsidentin/vom Präsidenten und der geschäftsführenden Person gründlich vorgeprüft.

Begünstigte haben im Falle anderweitiger Kostengutsprachen die Beteiligung der SoAuSt anteilmässig zurück zu erstatten.

Anspruch auf Leistungen besteht nur, wenn

- die Gesuche formell korrekt eingereicht werden;
- die Gewährungsgrundsätze eingehalten werden;
- Akteneinsicht gewährt wird;
- die Gesuchsunterlagen vollständig sind;
- die Urteile zu jedem Schritt zugestellt;
- korrekt Antrag und Rechnung gestellt werden.

Der SR kann aus wichtigen Gründen Kostenbeteiligungen verweigern oder kürzen.

Die geschäftsführende Person der Stiftung betreut die Administration der Gesuche und die Abwicklung der sich daraus ergebenden Geschäfte.

4. SPEZIELLE GRUNDSÄTZE

4.1. Sozial- und Ausbildungsbeiträge gemäss Statuten SoAuSt, Art. 2, Abs. 1a und Abs. 2 bzw. Reglement SoAuSt. 1.3.1

Es besteht kein Anspruch auf Darlehen bzw. auf Gaben. Grundsätzlich werden nur Darlehen gewährt und diese auch erst dann, wenn alle anderen Finanzierungsquellen ausgeschöpft sind.

Unterstützungen beschränken sich auf Aus- sowie Weiterbildungen im Lehrberuf und allfällige begleitete Umschulungen mit dem Ziel einer neuen beruflichen Qualifikation. Als Umschulungen gelten solche im Lehrberuf sowie auch branchenfremde. Wer das Gesuch für eine branchenfremde Umschulung stellt, muss mindestens zehn Jahre Mitglied des LCH sein.

Darlehen sind während der Ausbildungszeit zinsfrei. Nach Abschluss der Aus- oder Weiterbildung sind sie zu einem Zinssatz von 2.5% zu verzinsen und raschmöglichst zurück zu zahlen. Für alle Darlehen kann der SR Sicherheiten verlangen.

Künftige Lehrpersonen, die in ihrer Erstausbildung unterstützt werden, sind angehalten, nach Abschluss der Ausbildung dem LCH beizutreten. Ansonsten haben sie die während der Ausbildung sistierten Zinse zurück zu erstatten.

Wenn eine Darlehensempfängerin/ein Darlehensempfänger in eine soziale Notlage gerät, können durch den SR Teile des Darlehens in Gaben umgewandelt werden.

4.2. Vollzugsdelegation

Der Stiftungsrat delegiert den Vollzug der Zweckartikel 2b und 2c sowie den Vollzug von Art. 7 an die Geschäftsleitung LCH.

Die Geschäftsleitung LCH fasst jährlich einen Bericht über die zweckbestimmte Verwendung der Gelder der Solidaritäts- und Ausbildungsstiftung.

4.3. Jährlicher Beitrag an den Solidaritätsfonds des LCH gemäss Statuten SoAuSt, Art. 2, Abs. 1

Mindestens 10 % des Reingewinns der Stiftung werden als freies Stiftungsvermögen in der Rechnung ausgewiesen. Höchstens 90 % des Reingewinns der Stiftung können zweckbestimmt gem. den Statuten der Stiftung Art. 2, Abs. 1 jährlich auf Beschluss des Stiftungsrates zu Gunsten des LCH-Solidaritätsfonds überwiesen werden. Dieser Beitrag ist für ausserordentliche gewerkschaftliche, bildungspolitische oder rechtliche Aufgaben sowie für den Rechtsschutz von nachweislich überkantonalem, präjudizialen Charakter für Mitglieder des LCH zu verwenden.

5. FINANZEN ART. 4 UND 5 DER STATUTEN SOAUST

Der SR hat die finanziellen Mittel haushälterisch einzusetzen. Er sorgt für einen mittel- und langfristig ausgeglichenen Finanzhaushalt der SoAuSt. Der SR erlässt Richtlinien für die Anlage von Vermögen und Kapital.

6. INKRAFTTRETEN

- Dieses Reglement tritt mit Ausnahme vorgenannter Einschränkung nach der Genehmigung durch den ZV LCH 3/XII am 1. August 2002 in Kraft.
- Revidiert an der Delegiertenversammlung des LCH vom 9. Juni 2007, anlässlich der Statutenänderung und tritt auf den 1. August 2007 in Kraft.
- Revidiert an der Delegiertenversammlung des LCH vom 12. Juni 2010, anlässlich der Statutenänderungen und tritt auf den 1. August 2010 in Kraft.
- Revidiert an der Präsidentenkonferenz des LCH vom 23./24. November 2018. Tritt auf den 1. Dezember 2018 in Kraft.
- Revidiert an der Präsidienkonferenz des LCH vom 25. April 2026. Tritt auf den 1. Mai 2026 in Kraft.